fabig fein, im Genuffe der ftaatsburgerlichen Rechte fich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht blos wiffenschaftlichen, artistischen ober technischen Inhaltes find, in dem Großbergogthum feinen regel= maßigen Bohnfis haben.

Die Redaction von Zeitschriften wiffenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indeffen ausnahmsweise von dem Ministerium bes Innern auch Personen gestattet werden, welche bie borbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfabigkeit, nicht befißen.

Perfonen, welche fich in Strafhaft befinden, kann von bem Rreisamt, und Perfonen, welche fich in Untersuchungshaft befinden, bon bem Untersuchungsgericht ober dem Rreisamt mahrend ber Dauer ber haft die Führung ber verantwortlichen Redaction unterfagt merben. (Bergleiche 5. 8 des Bundesbeschuffes.)

2frt. 19.

Ift bie Beisehung des Mamens bes verantwortlichen Redacteurs nach Artikel 17 — unterlaffen worden, ober ein Redacteur genannt, welcher nach Artikel 18 eine Redaction nicht übernehmen tann, ober ift ber angegebene Name des Redacteurs erbichtet ober falfchlicher Beife der Name einer anderen Perfon angegeben, fo trifft den Inhaber der Druckerei und den Berleger eine Geldbufe bon 5 bis 100 fl. In dieselbe Strafe verfallt Derzenige, welcher eine Zeitschrift redigirt, ohne dazu nach Artikel 18 befugt gu fein.

2frt. 20.

Bur jebe in bem Großherzogthum erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Bon diefer Berpflichtung konnen nach bem Ermeffen des Minifteriums des Innern nur amtliche und folche Blatter befreit werden, welche alle politis steiche G focialen Fragen von der Besprechung ausschließen. (Bergleiche §. 9 des Bundesbeschluffes.

Mrt. 21.

Der Betrag ber Caution wird fur die wochentlich ofter als breis mal erscheinenden Zeitschriften auf 1800 fl. — und fur die Zeits schriften, welche breimal oder weniger als dreimal wochentlich erscheinen, auf 800 fl. festgesett. (Bergleiche f. 10 des Bundes= beschluffes.)

2frt. 22.

Die Cautionssumme ift in die Staatsschulben-Tilgungskaffe in baarem Gelbe zu gahlen und wird wie die Dienst-Cautionen von Beamten verginft.

2frt. 23.

Die Caution hat fur alle aus Unlag ber Druckschrift, fur welche fie bestellt worden ift, zuerkannten Strafen, bann fur die Roften ber Untersuchung und der Strafvollstredung, ohne Rudficht auf die Derfon bes Berurtheilten, ju haften .

Jebe Caution ift im Falle eingetretener Berminderung berfelben sen Gaution ift im galle eingetretenet Olen Betrag zu erganden. (g. 11 des Bundesbeschlusses.)

2frt. 24.

Die Berausgabe einer cautionspflichtigen Drudfchrift barf erft bann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geenupft ift, vollstandig erfüllt find.

Ber eine cautionspflichtige Drudschrift redigirt, verlegt ober bruct, bevor die Caution bestellt ober zeitig erganzt ift, bat eine Strafe bevor die Caution bestellt ober zeitig erganzt ift, bat eine Strafe von 5 bis 100 fl. verwirkt. (Bergleiche §. 12 des Bundes-

Mrt. 25.

In Unsehung der gur Beit ber Publication gegenwartiger Ber- ben.

fchriften wird eine breimonatliche Frift gur Bestellung ber vorge= fdriebenen Caution geftattet.

Urt. 26.

Jebe periodifche Drudichrift, welche Ungeigen aufnimmt, foll von den öffentlichen Behorden gur Rundmachung amtlicher Erlaffe gegen Bergutung ber ublichen Ginrudungsgebuhren, foweit nicht nach ben bestehenden Borfchriften die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden fann, in Unfpruch genommen werben tonnen. (Bergleiche §. 13 bes Bundesbeschluffes.)

Mrt. 27.

Berichtliche Entscheidungen und amtliche Bermarnungen, welche aus Unlag einer periodifchen Drudfchrift erlaffen worben find, muffen von dem Berausgeber berfelben auf Unordnung ber Beborbe, welche jene Entscheibungen, beziehungsweife Bermarnungen erlaffen bat, unentgeltlich und ohne Bufage und Bemerkungen eingeruckt werben.

Sind berartige Enticheibungen burch Ehrenverlegungen veranlaßt, fo find die Betheiligten befugt, beren Beroffentlichung ju beantragen, und es bat bas Bericht über Bulaffigfeit bes Untrags zu entscheiden und beffen Bollgug festzufeben. (Bergleiche auch Urtifel 318 des Strafgefegbuche.)

Fur amtliche ober amtlich beglaubigte Berichtigungen ober 2Biberlegungen in einer periodifchen Drudfchrift vorgebrachter Thatfa= chen foll ber betheiligten Behorde oder Privatperfon mindeftens ber Raum des Artifels, der gu der Entgegnung Unlag bot, foften= frei und in einer der beiden nachften nach erfolgter Aufforderung erfcheinenden Rummern gur Berfugung geftellt werden. (Bergleiche 5. 14 bes Bundesbeschluffes.)

Mrt. 28.

Buwiderhandlungen gegen die Beftimmungen ber Urtifel 26 und 27 werden mit einer Gelbbufe von 5 bis 50 fl. geahndet, un= beschabet bes Rechts ber guftandigen Behorbe, ben Buwiberhandeln= ben burch bie geeigneten 3mangsmaßregeln gur Erfullung ber ihm obliegenden Berbindlichkeiten anzuhalten.

Mrt. 29.

Die Polizeiverwaltungsbehörden (Rreisamter) und bie Gerichte find befugt, jum Behuf ber Ginleitung bes hierauf alsbald angure= genden Strafverfahrens Drudfdriften und die gu ihrer Bervielfaltigung bestimmten Platten und Formen mit Befchlag gu be= legen.

Ber Drudfdriften, welche wegen ftrafbaren Inhaltes ober wegen Uebertretung ber Urtitel 11 und 17 mit Befchlag belegt worden find, verbreitet ober durch anderweiten Abbrud verviefaltigt, wird, vorausgefest, daß ihm die verfügte Befchlagnahme befannt gemacht ober biefe gur offentlichen Renntniß gebracht worben mar, mit einer Gelbbufe bon 5 bis 50 fl. ober Gefangnif bis ju 14 Tagen beftraft. (Bergleiche §. 23 bes Bunbesbeschluffes.)

2frt. 30.

Beroffentlichung von Berichts=Ucten, Berichts=Berhandlungen und Abstimmungen, von Berhandlungen anderer Behorben oder politischen Rorperschaften, bann über Truppenbewegungen und Bertheibigungsmittel bes Landes ober bes beutfchen Bundes in Beiten von Kriegsgefahr ober inneren Unruhen fonnen von ber guftandigen Beborbe aus Rudfichten fur ben offentlichen Dienft ober bie Staatsintereffen verboten ober befdranft werben.

Die Ramen ber Geschwornen burfen in Zeitungen nur bei Mittheilung über bie Bilbung bes Schwurgerichts genannt merordnung bereits erscheinenden periodischen cautionspflichtigen Drud= eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die